



Vergebührt mit € 14,30
am: Nr.

**Land- & forstwirtschaftliche
Lehrlings- & Fachausbildungsstelle**
bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg
6900 Bregenz, Montforstraße 9
T 05574/400-452; F 05574/400-600
lfa@lk-vbg.at, www.lehrlingsstelle.at

Antrag

Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb in der Molkerei- u. Käsereiwirtschaft

Der Antragsteller ersucht die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für Vorarlberg um Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb zur Ausbildung von Molkerei- und Käsereiwirtschaftslehrlingen.

Zu beachten:

- Bitte beachten Sie die Bestimmungen über die Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb auf der letzten Seite!
- Die von uns ans Finanzamt abzuführende Gebühr von € 14,30 ist binnen 8 Tagen auf das Konto der Landwirtschaftskammer Vorarlberg IBAN: AT11 3700 0000 0400 2713, BIC: RVVGAT2B (Verwendungszweck Konto 412500 anführen) zu überweisen!

A. Daten des Lehrberechtigten / Ausbilders

Lehrberechtigter/Lehrbetrieb

Betrieb/Name/Vorname	Geburtsdatum
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefonnummer	Mailadresse
Betriebs-Nr.:	Betriebsübernahmedatum

Ausbilder

(falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name/Vorname/Betrieb	Geburtsdatum
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefonnummer	molkerei- und käsereiwirtschaftliche Schulbildung (Jahr, Ort)
Facharbeiterprüfung (Fachrichtung, Datum, Ort)	Meisterprüfung (Fachrichtung, Jahr, Ort)
Sonstige Ausbildung	

B. Daten über den Lehrbetrieb	
Ansprechpartner im Betrieb	
Jahresmilchanlieferung gesamt	
<input type="checkbox"/> Ganzjahresbetrieb	<input type="checkbox"/> Halbjahresbetrieb
1. Produktionsdaten (bitte anführen)	
<input type="checkbox"/> Hartkäse (Bergkäse, Emmentaler,...)	<input type="checkbox"/> Schnittkäse
<input type="checkbox"/> Weichkäse	<input type="checkbox"/> Butter
<input type="checkbox"/> Frischmilch	
<input type="checkbox"/> Sonstige Produkte	
C. Unterbringung und Betreuung des Lehrlings	
Familienanschluss:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eigenes Zimmer:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verköstigung durch Lehrberechtigten:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einblick in die Betriebsführung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Welche Fachzeitschriften stehen dem Lehrling zur Verfügung:	

Der Unterfertigte verpflichtet sich, alle mit der Lehrlingsausbildung verbundenen Vorschriften (fachliche Unterweisung, Anhaltung zum Schul- und Kursbesuch, Beachtung der Bestimmungen betreffend Unfallschutz und Arbeitsrecht) gewissenhaft einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, nach Kräften dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling das Ausbildungsziel (Facharbeiterprüfung) erreicht.	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers



Die gesetzlichen Bestimmungen für die Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb

Auszug aus dem Land- u. forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1992 i.d.g.F.
Auszug aus dem Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl. Nr. 28/1997 i.d.g.F.

Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Betrieben. Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern dieser als Lehrbetrieb anerkannt ist.

§ 20 Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb kann als Lehrbetrieb nur anerkannt werden, wenn er durch einen anerkannten Lehrberechtigten gut geführt wird und eine für die Berufsausbildung ausreichende sowie den Vorschriften der §§ 107 bis 110f des Land- und Forstarbeitsgesetzes entsprechende Einrichtung aufweist. Die Anerkennung als Lehrbetrieb ist auf eine Zeitdauer von zehn Jahren zu befristen.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel und die fachliche Eignung zur Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu einer dem jeweiligen Stand der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechenden Ausübung des angestrebten Berufes befähigen.

(3) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer oder Pächter geleitet, so kann eine Anerkennung des Dienstgebers als Lehrberechtigter nur erfolgen, wenn im Betrieb mindestens ein Dienstnehmer mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, der die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 besitzt.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er oder der mit der Lehrlingsausbildung beauftragte Dienstnehmer sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(5) Eine Verurteilung des Lehrberechtigten oder des mit der Lehrlingsausbildung beauftragten Dienstnehmers wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

(6) Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrberechtigter sowie der Widerruf der Anerkennung obliegt der Behörde. Zur Sicherung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 kann die Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden. Vor der Entscheidung ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.

§ 21 Lehrstellenvormerk, Lehrlingsverzeichnis

(1) Die Behörde hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis sowie die Anfertigung von Abschriften ist während der Amtsstunden jedermann erlaubt. Eine Durchsicht des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

(2) Nach Ablauf der Probezeit ist der Lehrling in das von der Behörde zu führende Lehrlingsverzeichnis (Lehrlingsstammrolle) einzutragen.

(3) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist die Eintragung im Lehrlingsverzeichnis zu löschen.

§ 14 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer dem Recht und der guten Sitte entsprechend zu behandeln und die Arbeitsbedingungen gewissenhaft zu erfüllen; er hat ferner die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstnehmers zu treffen; insbesondere hat er für die berufliche Ausbildung und den sittlichen Schutz des jugendlichen Dienstnehmers Sorge zu tragen.

§ 149 Pflichten des Lehrberechtigten

(1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben, zu verantwortungsbewusstem Verhalten, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der nach dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben und ihn zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. Die Pausen und entfallende Unterrichtsstunden in der Berufsschule sind zur Gänze in die Unterrichtszeit einzurechnen.

(6) Während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes freizugeben.

(7) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Entgeltfortzahlung zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.

Sicherheitsvorschriften

Gemäß §§ 107 bis 110f des Land- und Forstarbeitsgesetzes entsprechende Einrichtungen aufweist.

